Wien, Donnerstag, den 12. Jänner 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1896.*)

Besprochen von Dr. Moriz Caspaar.

Die Erwartungen, welche an die mit dem Jahre 1895 eingeführte Ausgestaltung der Arbeiter-Unfallversicherung geknüpft wurden, haben die Ergebnisse des Jahres 1896 leider nicht bestätigt. In der Besprechung für das Jahr 1895 haben wir bemerkt, daß die Aenderungen, welche das Jahr 1895 gebracht, als: Erweiterung des Kreises der versicherten Unternehmungen, Einreihung in höhere Gefahrenclassen und Beitragserhöhungen, das Gebahrungsdeficit im Jahre 1895 noch nicht zu beseitigen vermochten. Die Ergebnisse des Jahres 1896 zeigen nicht nur keine Besserung der Gesammtergebnisse, sondern vielmehr eine Verschlechterung derselben so, daß die amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern in ihrer Publication in Nr. 18 dieses Jahrganges sich gezwungen sehen, wenn auch nur in kurzen Bemerkungen auf einige der für den ungünstigen Ausfall ausschlaggebenden Ursachen hinzuweisen. Bevor wir auf die Gründe, welche die amtlichen Nachrichten für die geradezu bedenkliche Steigerung der Belastung einzelner Anstalten andeutungsweise geltend machen, näher eingehen, wollen wir die wichtigsten Zahlen aus der umfangreichen Publication für das Jahr 1896 hier kurz anführen. Versichert waren 1,471.275 Personen in 86.658 gewerblichen Betrieben und 503.369 Personen in 137.649 land- und forstwirthschaftlichen Betrieben mit Verwendung von Motoren. Die Zunahme beträgt bei ersteren 5142 Betriebe und 89.968 Personen, bei letzteren 3392 Betriebe mit 107.432 Personen.

*) Für 1895 siehe Nr. 45, Jahrgang 1897.

Unfallsanzeigen wurden im Ganzen (einschließlich der Berufsgenossenschaft der Eisenbahnen) erstattet 646.555 — um 10.093 mehr als im Vorjahre. Es entfallen nunmehr schon $503._8$ Anzeigen auf 10.000 Vollarbeiter gegen $248._6$ im Jahre 1891.

Von den angezeigten Unfällen hatten 18.544 Entschädigungen zur Folge. Es waren zu entschädigen: 929 Todesfälle, 5399 Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit aller Grade und 12.216 Unfälle mit nachfolgender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen.

Gegen das vorhergehende Jahr ist leider wieder ein bedenkliches Anwachsen der von dauernden Folgen begleiteten Unfälle zu bemerken. Speciell ist es diesmal auch die Zahl der Todesfälle, die absolut und auch relativ in Bezug zur Zahl der versicherten Arbeiter zugenommen hat.

Mit Rücksicht auf die hohe Zahl der Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit ist es nothwendig, den Grad der Erwerbsunfähigkeit anzuführen. Es entfallen auf eine Erwerbsunfähigkeit von

0 bis $^2/_6$	3619 Unfälle
$^2/_6$ „ $^3/_6$	817 „
$^3/_6$ „ $^4/_6$	346 „
$^4/_6$ „ $^5/_6$	417 „
$^6/_6$ „	200 „

Diese Nachweisung ist nicht nur an sich für die Beurtheilung der Folgen, welche die Unfälle nach sich gezogen, von Bedeutung, indem sie das Vorwiegen der sogenannten leichten Unfälle kennzeichnet, sie gibt uns auch ein Anhalten dafür, daß gerade den, der Zahl nach so vorwiegenden leichteren Fällen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, wenn man die Ursachen der steigernden Belastung der Unfallsversicherungs-Anstalten richtig beurtheilen will.

Mit Schluß des Jahres 1896 standen nachstehend angeführte Personen im Bezuge von Unfallsrenten mit durchschnittlicher Jahresrente von

dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit . .	1116	fl. 225·25
dauernd theilweiser Erwerbsunfähigkeit .	13.811	„ 83·95
Witwen	2517	„ 77·98
Kinder	4325	„ 50·14
Ascendenten	382	„ 55·93

Die Einnahmen sämmtlicher Versicherungsanstalten betrugen an:

Versicherungsbeiträgen	fl. 7,557.317
Zinsen	„ 740.835
Sonstige Einnahmen	„ 182.812
	fl. 8,480.964

Die gesammten Ausgaben:

Geleistete Entschädigungen	fl. 3,153.219
Verwaltungsauslagen	„ 813.758
Sonstige Auslagen	„ 69.102
Rücklage zu den Deckungscapitalien .	„ 7,684.077
Rücklage zu den Specialfonds . . .	„ 122.619
	fl. 11,842.975

Abgang der Jahresgebahrung	fl.	3,362.011
Im letzten Jahre betrug der Abgang . .	„	867.452

Die ganz ungewöhnliche Steigerung des Gesammtabganges, welche lebhafte Bedenken wachrufen muß, nöthigt uns hier auf die Verhältnisse der einzelnen Anstalten näher einzugehen. Wir haben schon in unserer letzten Besprechung darauf hingewiesen, daß sich besonders bei den Anstalten Prag und Wien die Gebahrungsergebnisse ungünstig gestalten. Dies hat sich nun speciell bei der Anstalt Prag im Jahre 1896 noch wesentlich gesteigert.

Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres

	1896	1895
Wien	fl. 2,357.843	fl. 1,416.352
Salzburg	„ 13.895	„ 15.417
Prag	„ 3,064.424	„ 797.427
Brünn	„ —	„ —
Graz	„ 127.089	„ 179.232
Triest	„ 36.069	„ —
Lemberg	„ 310.699	„ 173.080

Der in den amtlichen Nachrichten veröffentlichte Bericht deutet die Ursachen für die geradezu bedenkliche Steigerung der Belastung, wie sie bei der Anstalt Prag weiters aber auch bei jener in Wien Platz gegriffen, nur an. In der Einleitung wird die „verschiedene Intensität in der Verfolgung von Rechtsansprüchen" weiters „eine größere oder geringere Liberalität im Rentenzuspruche" erwähnt. Im weiteren wird gerade mit Rücksicht auf die Gebahrungsergebnisse der oben genannten Anstalten gesagt „daß die Aenderung in den Principien der Entschädigungsleistung, welche bei beiden Anstalten seit 1895 eingetreten ist, wesentlich zur Erhöhung der Belastung beigetragen hat". Diese Andeutungen, welche sich jedenfalls auf vielfach gemachte Erfahrungen gründen, müssen auf eine Lücke in den bisherigen Vorschriften, beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen schließen lassen. Eine eigenthümliche, mit der steigenden Belastung jedenfalls im Zusammenhang stehende Erscheinung ist die von Jahr zu Jahr zunehmende Inanspruchnahme der Schiedsgerichte.

Im Jahre 1896 standen bereits 2763 Klagen in Verhandlung, gegen 2050 im Vorjahre so, daß nunmehr bereits auf jeden achten Entschädigungs-Anspruch eine Klage kommt. Die nachträglichen Ansprüche bringen — abgesehen von den für die Belastung sich ergebenden Folgen — aber auch eine Unsicherheit in die Berechnung der nothwendigen Reserven. Die Thätigkeit der Schiedsgerichte selbst ist Gegenstand öffentlicher Besprechung, die, man kann wohl sagen, sich in gerade entgegengesetzten Richtungen bewegt. Auf der einen Seite wird eine zu liberale Auffassung in der Zuerkennung der Renten zum Vorwurfe gemacht, während anderseits in der Literatur lebhafte Bedenken gegen jene Schiedsgerichte erhoben wurden, welche die bestehenden Erwerbsverhältnisse der Kläger bei der Rentenbemessung berücksichtigen. Die Consequenzen der nunmehr geänderten Praxis, welche von dem Grundsatze ausgeht, daß es für den Rentenbezug ganz gleichgiltig ist, wie sich die Erwerbsverhältnisse der von einem Unfalle betroffenen gestalten, werden im Berichte der amtlichen Mittheilungen angedeutet. Mit Rücksicht auf die große Zahl der leichteren Fälle ist diese Beobachtung nicht zu unterschätzen; auch in Deutschland macht man zur Genüge die gleiche Beobachtung und zweifeln wir nicht daran, daß trotz der theoretisch richtigen Erwägungen, welche für die heutige Praxis sprechen, eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen muß.

Die hier angeführten Gesichtspunkte, für welche sich eine ziffermäßige Aufstellung schwer durchführen läßt, da es schwer zu sagen ist, inwieweit in den einzelnen Fällen eine Belastung zu vermeiden gewesen wäre, bilden übrigens nur eine der Ursachen der steigenden Gebahrungsabgänge. Viel näher liegt die Thatsache, daß noch immer eine Reihe von Betriebsgruppen passive Abschlüsse zeigen und daß sich dieses Mißverhältniß durch Jahre erhält und zum Theil sogar steigert. Nachstehend führen wir einige Gruppen von Unternehmungen an, deren Belastung über die Deckung durch die eingehobenen Beiträge hinausgeht. Es betrug die Belastung durch die fällig gewordenen Entschädigungen in Percenten der Beiträge für die

Land- und Forstwirthschaft	122 %
Mühlen	130 %
Steinbrüche	127 %
Gruben	166 %
Verarbeitung von Stein	133 %
Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte . .	166 %
Bauunternehmungen	116 %
Baugewerbe	165 %
Bauliche Nebenbetriebe	179 %

Dagegen hat sich bei den im Vorjahre hier angeführten Berg- und Hüttenwerken die Belastung bereits unter das Maß der Beiträge gestellt, nämlich auf 92 %.

Die amtlichen Nachrichten unterlassen es, eine Thatsache als Argument für das Capitalsdeckungsverfahren anzuführen, obgleich in der Einleitung letzteres dem deutschen Umlageverfahren gegenübergestellt wird, es ist dies die große Belastung durch die Baugewerbe. Hier haben wir es nicht selten mit Unternehmungen vorübergehender Natur zu thun, welche die Arbeiter-Unfallversicherung ganz wesentlich belasten. Auch kann nicht von einer im Laufe der Zeit eintretenden Ausgleichung gesprochen werden und der vorübergehende Charakter vieler Bauunternehmungen erfordert gewiß, daß die Belastung durch die Gegenwart gedeckt werde. Es erscheint eine Inconsequenz, wenn eine solche vorübergehende Unternehmung, die mit zum großen Theil ungeübtem Personal arbeitet, für die Belastung nicht selbst aufkommt, sondern anderen Gruppen von Unternehmungen die dauernde Deckung der Belastung überläßt.

Die Reform der Arbeiter-Unfallversicherung ist heute nicht mehr allein eine Forderung der Interessenten, sondern eine dem arbeitsstatistischen Amte, beziehungsweise dessen Beirath bestimmt gestellte Aufgabe. Ihr Umfang ist allerdings noch nicht festgestellt. Sie wird um so schwieriger sein, als sich die verschiedensten, einander theilweise entgegengesetzten Wünsche an eine solche Reform knüpfen, und es sich nicht um eine einfache Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung, wie zum Beispiel jener des Deckungssystem, sondern um die Lösung einer ganzen Reihe von Fragen handelt. Viele Industriezweige klagen über zu hohe einseitige Belastung, die Anstalten kämpfen mit einem steigenden Gebahrungs-Abgang, die Arbeiter beschweren sich über die Bemessung der Rente und nehmen die Schiedsgerichte steigend in Anspruch, und was als das Wichtigste erscheint, die Zahl der Unfälle nimmt trotz des Einschreitens der Gewerbe-Inspectoren und der in vielen Industriezweigen an den Tag gelegten Bemühung der Unternehmer auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht ab, sondern bedenklich zu. Liegen die Verhältnisse aber so, und dies wird jeder unbefangene Beobachter bestätigen, dann stehen wir vor einer schwierigen Aufgabe, welche nur gelöst werden kann, wenn von allen Seiten mit aufrichtigem Bemühen und voller Offenheit daran gearbeitet wird. In erster Linie handelt es sich darum, die Mängel der bestehenden Einrichtungen völlig klar zu stellen, erst wenn dies erreicht ist, kann an eine Reform geschritten werden, welche unter voller Aufrechthaltung der im Gesetze selbst gestellten Aufgaben allen Betheiligten gerecht wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) ist zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes (insbesondere des § 197 St.-G.) zu beurtheilen; nur subsidiär (z. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung) gelangt das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, zur Geltung.

Dante S. und Marcus S. befaßten sich mit dem Verkaufe eines von ihnen selbst erzeugten Getränkes höchst fraglicher Beschaffenheit. Den Käufern gegenüber bezeichneten sie es als echten Cognac-Martell und verlangten für ihr Erzeugniß auch dieser Cognac-Marke entsprechende Preise. Im Verkehre mit den Abnehmern führte Marcus S. das Wort; Dante S., der deutschen Sprache minder mächtig, begnügte sich mit passiver Assistenz, ohne jedoch den wahrheitswidrigen Versicherungen seines Genossen entgegenzutreten. Vom Wiener Landesgerichte (Urtheil vom 2. Mai 1898) wurden beide des Verbrechens des Betruges nach §§ 197 und 200 St.-G. schuldig erkannt. Die nur von Dante S. überreichte Nichtigkeitsbeschwerde beschloß der

Cassationshof mit Entscheidung vom 11. Juli 1898, Z. 8111, zu verwerfen.

Gründe: Gestützt auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. ficht die Nichtigkeitsbeschwerde des Dante S. die Subsumtion der Strafthat unter den Delictsbegriff des § 197 St.-G. an, indem sie auszuführen sucht, es liege bloß der Thatbestand der im § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung, eventuell ein Eingriff in das Markenrecht im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, vor, zumal Nichtigkeitswerber sich keinerlei zur Täuschung gegeigneter listiger Vorstellungen bedient und an den von Marcus S. geführten Verkaufsunterhandlungen sich nicht betheiligt habe, während seine bloße Anwesenheit bei denselben Mitthäterschaft an dem etwa von Marcus S. begangenen Betruge nicht zu begründen vermöge. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich jedoch als unhaltbar.

Es kann zugegeben werden, daß die Anklagethat auch den Delictsthatbestand des § 11 al. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erschöpfe und eventuell auch vom Standpunkte des III. Abschnittes des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, strafbar wäre; dies schließt jedoch die Anwendung der strengeren Strafnorm des § 197 St.-G. nicht aus. Belangend den eventuell ebenfalls vorliegenden Eingriff in das Markenrecht, spricht der 2. Absatz des § 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, dies mit klaren Worten aus. Allein auch der Zweck und die Motive des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Bestimmungen des § 11 dieses Gesetzes nur subsidiär anzuwenden sind, wenn die unter Verfolgung gestellte That den Thatbestand eines nach dem allgemeinen Strafrechte strenger strafbaren Delictes nicht erschöpft.*) Es sollte durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, der Kreis der strafgerichtlicher Behandlung zu unterziehenden Täuschungen nicht etwa eingeengt, sondern vielmehr erweitert, und sollten mittelst desselben alle jene Fälle getroffen werden, deren Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (speciell unter den Delictsbegriff des Betruges) Bedenken unterliegt. Dies führt zu dem Schlusse, daß im concreten Falle, da der nachgemachte Martell-Cognac zu den wahren Werth des Productes weit übersteigenden Preisen verkauft wurde, und der Gerichtshof eine namhafte vermögensrechtliche Schädigung der Käufer dieses Falsificates festgestellt hat, die Anwendung des durch § 11 des Lebensmittelgesetzes gewiß nicht aufgehobenen § 197 St.-G. mit Recht erfolgte, wobei es ganz unerörtert bleiben mag, ob nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, concurrirend anzuwenden waren.

Daß es aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde ferner auszuführen sucht, im vorliegenden Falle an zur Täuschung geeigneten listigen Vorstellungen fehle, kann mit Grund nicht behauptet werden;**) denn das Urtheil stellt fest, Marcus S. und Dante S. hätten zum Theil durch die Adjustirung der Flaschen und zum Theil durch unwahre Angaben über die Provenienz der Waare in den Käufern ihres Productes die Ueberzeugung zu schaffen gewußt, daß sie ihnen echten Cognac-Martell verkaufen, und diese hätten die Waare nicht gekauft, wenn sie nicht der Meinung gewesen wären, echten Cognac-Martell zu empfangen.

Wenn endlich die Nichtigkeitsbeschwerde die Mitthäterschaft des Dante S. in Abrede zu stellen sucht, indem sie behauptet, der Nichtigkeitsbewerber habe sich an der Anklagethat in keiner Weise betheiligt, so übersieht sie zunächst, daß das Urtheil feststellt, Dante S. sei es gewesen, der zur Herstellung des falschen Cognac die erforderlichen Mittel beschaffte, Etiquetten, Kapseln und Korkbrände, die den echten von der Cognafirma Martell benützten täuschend ähnlich waren, zum Zwecke der Verwendung auf den von Marcus S. erzeugten Cognac zur Verfügung stellte, daß er sich an der Production desselben activ betheiligte, einen Theil des Erlöses für das verkaufte Product in Empfang nahm, dem Marcus S. die Flaschen tragen half und in den Verkaufsunterhandlungen die falschen Vorstellungen desselben durch seine Anwesenheit und stillschweigende Zustimmung bekräftigte und unterstützte. Das in dieser vom Gerichtshofe festgestellten Handlungsweise des Nichtigkeitswerbers zum mindesten eine die Täuschungsacte des Marcus S. fördernde Thätigkeit im Sinne des § 5 St.-G. erblickt werden muß, kann nicht zweifelhaft sein. Allein der Gerichtshof hat hierin mit Recht mehr als bloße Beihilfe zu dem Thun des Marcus S. erkannt. Mag auch dieser vorzugsweise das Wort geführt haben, so trat doch auch Dante S. unmittelbar als Mitverkäufer der Waare auf. Dadurch daß er zu den nach den Feststellungen des Urtheils in sein Bewußtsein aufgenommenen wahrheitswidrigen Vorstellungen des Marcus S. schwieg, benützte auch er dolos den in den Käufer der Waare erzeugten Irrthum, acceptirte die Wirkungen desselben in seinem eigenen, mit jenem des Marcus S. identischen Interesse und setzte damit einen Theil der Haupthandlung selbst ins Werk. Eben dies aber charakterisirt seine That als Miturheberschaft, und es ist darum auch in dieser Hinsicht der Ausspruch des Gerichtshofes kein rechtsirrthümlicher.*)

(B. V. Bl. d. J. M.)

---

*) Die Motive des Gesetzes (Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 8, der Manz'schen Gesetzesausgabe) sprechen es ausdrücklich aus, daß nach den geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nach Lage der Sache bezüglich der Erzeugung von Lebensmitteln und des Verkehres mit denselben § 197 St.-G. Anwendung finden kann; sie gehen von der Anschauung aus, daß dann, wenn die Täuschung über den Ursprung oder die Beschaffenheit des Lebensmittels eine Vermögensschädigung des Käufers herbeiführt, unbedenklich zur Anwendung des § 197 St.-G. geschritten werden könne. Nur wenn „nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das gekaufte Lebensmittel gezahlt wurde, das Gewünschte überhaupt nicht, und das Gekaufte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre", ist die Beschränkung auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes am Platze. Die Motive des Gesetzes erklären es als im Interesse eines soliden Geschäftverkehres gelegen, derlei Unlauterkeiten im Verkehre mit Lebensmitteln, auch wenn sie eine Vermögensschädigung nicht nach sich gezogen haben, gleichfalls unter Strafe zu stellen (S. 7 der Manz'schen Gesetzesausgabe), und bemerken überdies, in den zur strafgerichtlichen Behandlung kommenden Fällen von Lebensmittelfälschungen werde es dem Anzeiger wohl nur selten gelingen, den Nachweis der ihm nach § 197 St.-G. in böser Absicht zugefügten Schädigung zu erbringen, und es dürfte dieser Nachweis insbesondere in allen jenen Fällen vom Richter als nicht erbracht betrachtet werden, in denen um den gleichen Preis das unverfälschte Lebensmittel überhaupt nicht, und selbst das verfälschte nicht um einem geringeren Preis erhältlich gewesen wäre (Manz'sche Gesetzesausgabe, S. 13).

**) Zugegeben ist allerdings, daß im gewöhnlichen Waarenverkehre nicht schon jede Lüge an sich, jede übertriebene Anpreisung der Waare u. dgl. als Betrug anzusehen sei. Solange die Wahrheitswidrigkeit sich in den Grenzen conventioneller Reclame bewegt, ist sie allerdings zur Täuschung nicht geeignet; jeder Käufer einer Waare ist auf dieselbe gefaßt; er weiß, wie viel etwa an den Behauptungen des Verkäufers über ihre Qualität er für wahr halten kann. Anders aber liegt die Sache, wenn das Vertrauen des Käufers geradezu hintergangen wird, wenn dieser nur unter Voraussetzung bestimmter, ihm vom Verkäufer wahrheitswidrig zugesicherter Eigenschaften der Sache zum Geschäftsabschlusse sich bestimmen ließ, die ihm schädigende Disposition innerhalb seiner Vermögenssphäre somit mit dem Täuschungsacte causal verknüpft ist. Und dies ist vorliegend der Fall. (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur. Vgl. Merkel „Criminalistische Abhandlungen, II. Band, S. 254, 258, 268, 275, 276"; Gryziecki „Studien über den strafbaren Betrug", S. 81).

*) Vgl. Cassationsentscheidung vom 4. November 1876, Z. 5257, Nowak'sche Slg. Nr. 128, vom 26. August 1887, Z. 6375, Slg. Nr. 1104; dann Merkel „Criminalistische Abhandlungen" II. Band, S. 142 ff.; Gryziecki „Studien" S. 45 ff.; Glaser „Kleinere Schriften", I. Band, S. 167; Geyer „allg. Thatbestand", S. 99 ff., „Kleine Schriften", S. 161 ff.; Schütze „die nothwendige Theilnahme am Verbrechen" S. 3 ff.

Ueber das Begehren einer Gemeinde um Einbringung der von ihr aus Anlaß von Fluß-Regulirungsbauten geleisteten Beiträge von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften haben die politischen, nicht die autonomen Behörden zu entscheiden.

Die Beiträge der Adjacenten haften als eine Grundlast auf der Realität. Der Ersteher einer executiv versteigerten Realität hat zwar die Grundlast als solche zu übernehmen, nicht aber für die unter seinen Besitzvorfahren fällig gewordenen einzelnen Leistungen, für welche der Meistbot allein aufzukommen hat.)**

Die Bezirkshauptmannschaft in C. hat mit dem Erlasse vom 20. März 1896, Z. 8251, den Recurs der Firma J. M. in W. gegen den Zahlungsauftrag der Gemeinde H. vom 19. October 1895, Z. 702, mit welchem diese Firma als Ersteherin und Besitzerin der Realität F. A. in St. P. zur Bezahlung von rückständigen Sannregulirungs-Beiträgen für die am P. Wehre bewirkten Anlagen aufgefordert wurde, wegen Incompetenz zurückgewiesen und ausgesprochen, daß für die Einbringung der auf die Adjacenten entfallenden Beiträge die Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im eigenen Wirkungskreise zu sorgen habe.

**) Siehe „Zeitschrift für Verwaltung" vom Jahre 1873, Nr. 13.

Ueber den hiegegen seitens der Firma J. M. eingebrachten Recurs hat die Statthalterei in G. den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, über den Recurs der Firma J. M. gegen den bezogenen Zahlungsauftrag der Gemeinde H. instanzmäßig zu entscheiden, weil die Gemeinde bei der Einbringung der von ihr in Gemäßheit des § 1 des Sannregulirungs-Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 23 (für Steiermark), geleisteten Beiträge auf § 46 des Wasserrechts-Gesetzes (für Steiermark) verwiesen ist, dessen Handhabung gemäß § 69 leg. cit. den politischen Behörden zusteht.

Mit der Entscheidung vom 12. Jänner 1897, Z. 50.206 ex 1896, wurde nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft in C. erkannt, daß die Firma J. M. nicht verpflichtet sei, die von der Gemeinde H. für die Jahre 1882—1893 geforderten rückständigen Sannregulirungs-Beiträge zu bezahlen, weil nur die Besitzer der in Frage kommenden Liegenschaften bezw. Anlagen, nicht aber letztere an und für sich wegen derartiger Beiträge herangezogen werden können, die Firma J. M., welche die Liegenschaften im Jahre 1895 im Versteigerungswege erworben hatte, in dem erwähnten Zeitraume noch nicht Besitzer der Liegenschaften war.

Ueber den Recurs der Gemeinde H. hat die Statthalterei in G. die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in C. behoben und die Firma J. M. zum Ersatze der geforderten Sannregulirungs-Beiträge verpflichtet, weil die Concurrenzbeiträge für Wasserbauten sich nach den Hofdecreten vom 10. November 1830, Z. 25.657, und vom 4. Jänner 1836, J.-G.-S. 113, als eine Last darstellen, welche auf dem Grunde haftet, sohin von dem jeweiligen Besitzer des concurrenzpflichtigen Grundes zu tragen sind.

Das Ackerbauministerium hat über den Recurs der Firma J. M. die Entscheidung der Statthalterei in G. außer Kraft gesetzt und das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in C. vom 12. Jänner 1897, Z. 50.206/96, mit welchem Recurrent als zur Zahlung der erwähnten Beiträge nicht verpflichtet erkannt wurde, wieder hergestellt, und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn auch die Liquidität der in Frage stehenden Beiträge unbestritten ist, so mußte erwogen werden, daß Recurrent die Realität F. A., auf welcher dieselben als Grundlast haften, im Wege der executiven Versteigerung erstand. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der Ersteher zwar die Grundlast als solche zu übernehmen, nicht aber auch für die unter seinen Besitzvorfahren fällig gewordenen einzelnen Leistungen zu haften hat, für welche vielmehr gleichwie für die sonstigen Pfandschulden und selbst auch für die unter den Besitzvorgängern fällig gewordenen, laut des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836 (J.-G.-S. 113) nach den gleichen Vorschriften wie Concurrenzbeiträge einzubringenden, landesfürstlichen Steuern der Meistbot allein aufkommt.

Da im vorliegenden Falle bei der executiven Versteigerung auf die Hereinbringung dieser Beiträge nicht Bedacht genommen wurde und der Zuschlag der erwähnten Realität um den Meistbot an den Recurrenten ohne Rücksicht auf diese rückständigen Beiträge erfolgte, konnte der Meistbieter als Ersteher aus dem Titel der executiven Erwerbung der Realität zur nachträglichen Begleichung der nach seinen Besitzvorgängern ausständigen Beiträge nicht verhalten werden."

Th. R.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirector im Eisenbahnministerium Josef Weltl den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Hilfsämter-Director im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Aeußern Theodor Peßler zum Chef der Expeditionen für politische Correspondenzen in diesem Ministerium ernannt und den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Aeußern Gustav Freiherr v. Leutsch den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Se. Majestät haben den Cabinets-Registraturs-Official Wilhelm Lawetzky zum Cabinets-Registraturs-Adjuncten ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Julius Boese in M.-Schönberg anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Tabor Anton Malkovsky anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im handelsstatistischen Dienste Franz Kofler anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurathe des niederösterreichischen Staats-Baudienstes Leopold Höck anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberbaurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann Karl Kramerius in Ungarisch-Hradisch anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Aeußern Rudolf Kathrein anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Pfänderverwahrer des k. k. Versatzamtes in Wien Karl Kinzel zum Secretär dieses Versatzamtes ernannt.

Der Finanzminister hat den in Verwendung beim Finanzministerium stehenden Finanzrath Jakob Sverák die mit dem Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär Dr. Josef Mühlvenzl und Dr. Ferdinand Wimmer, sowie die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Karl Freih. von Lempruch, Dr. Rudolf Pensch, Dr. Robert Grienberger und Dr. Adam R. v. Kozubowski zu Ministerialsecretären, ferner den Finanzcommissär der böhmischen Finanz-Landesdirection in Verwendung beim Finanzministerium Johann Babička, sowie die Ministerial-Concipisten Dr. Rudolf Ritter Schneider von Limhofen, Dr. Gustav Germ, Dr. Josef Raudnitz, Dr. Heinrich R. Schön von Perlashof, Gustav Doll und Rudolf Slavik zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Anton Ludwig, den Hauptsteueramts-Controlor Johann Nawratil zu Hauptsteuereinnehmern und den Steuereinnehmer Johann Kirnig zum Hauptsteueramts-Controlor für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Vicesecretär der k. k. statistischen Centralcommission Dr. Josef Freiherrn von Drotleff von Friedensfels zum Finanzrathe beim Rechnungs- und Fachrechnungs-Departement des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Dr. Wladimir Valnicek, den Finanzcommissär Dr. Eduard Nowaczyński, ferner die Steuer-Inspectoren Dr. Bohumil Vlašák, Dr. Franz R. v. Glanz und Dr. Maximilian Salzer, sowie die Finanz-Concipisten Dr. Otto Hollitscher, Dr. Karl Pagan und Dr. Alfred R. v. Lindheim, sämmtliche in Verwendung beim Finanzministerium, zu Ministerial-Concipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Secretär der mähr.-schlesischen Finanz-Procuratur Dr. Karl Fischel zum definitiven Finanz-Procuraturs-Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Obergeometer I. Classe Julian Latkiewicz zum Evidenzhaltungs-Inspector in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Concipienten der Finanz-Procurator in Wien, Dr. Alfred R. Mitscha v. Maerheim, Dr. Leo Jaeker, Dr. Ludwig Riemer, Dr. Gustav Pokorny und Dr. Oskar R. von Czyhlarz zu Finanz-Procuraturs-Concipisten ernannt.

Der Finanzminister hat den Concepts-Adjuncten Dr. Adolf Zawrzel zum Concipisten in der IX. Rangsclasse für den Archivs- und Bibliotheksdienst im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Franz Müller und Dr. Heinrich Kautzky zu Ministerial-Secretären im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur der Seebehörde Ferdinand Bächer zum Oberingenieur dieser Behörde ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Postsparcassenamtes die Obercommissäre Dr. Franz Netoliczka und Dr. Karl Leth zu Secretären, den Hauptcasse-Controlor Oskar Anger, die Obercontrolore Franz Graf, kaiserl. Rath Georg Konheisner und Gustav Kirner zu Inspectoren, ferner die Controlore Anton Wohlfahrt, Karl Schebek und Alfons Hanke v. Hankenstein zu Obercontroloren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor an der Universitäts-Bibliothek in Prag, Ferdinand Tadra zum Custos, den Amanuensis Dr. Hugo Glaeser zum Scriptor und den Praktikanten daselbst, Dr. Spiridion Wukadinović zum Amanuensis an der bezeichneten Bibliothek ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle der X. Rangclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien für das landwirthschaftliche Meliorationsbureau der Statthalterei in Zara bis 31. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 3.)

Kanzlistenstelle (XI. Rangsclasse der Staatsbeamten) beim k. k. Oberkirchenrathe A. u. H. C. in Wien bis 5. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 2.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 3 und 4 der Erkenntnisse 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.